

20. Bei Aushilfsarbeit unter einer Woche wird ein Zuschlag von 10 Proz. auf den Zeit- und Akkordlohn einschließlich etwaiger Zuschläge, z. B. für Nachtarbeit gewährt. Firmen, die keine eigene Buchbinderei besitzen, haben 50 Proz. Zuschlag zu zahlen.

IV. Grundlage für den Stundenlohntarif.

21. Bei allen Zusatzverträgen, in denen die Regelung der Stundenlöhne erfolgt, ist die nachstehende Vereinbarung maßgebend.

Grundlöhne.

22. Die Grundlöhne sind Mindestlöhne und geben dem Arbeitgeber Anspruch auf normale Arbeitsleistung. Besondere Leistungen sollen höher entlohnt werden.

23. Die Entlohnung der unter den Reichstarifvertrag fallenden Stundenarbeitnehmer erfolgt nach folgender Einteilung und prozentualer Staffelung:

I. Gehilfen.

	vom Spitzenlohn
a) im 1. Gehilfenjahre	65 Proz.
b) im 2. Gehilfenjahre	70 "
c) im 3. Gehilfenjahre	78 "
d) im 4. Gehilfenjahre	87 "
e) nach dem 4. Gehilfenjahre	93 "
f) nach dem 4. Gehilfenjahre und über 24 Jahre alt	100 "

Bei einer längeren als dreijährigen Lehrzeit verkürzt sich die Zugehörigkeit zum 1. Gehilfenjahre entsprechend der längeren Lehrzeit.

II. Arbeiterinnen.

Unter 16 Jahren:

a) im 1. Berufsjahre	26 Proz.
b) im 2. Berufsjahre	33 "

Ungeübte über 16 Jahre:

a) im 1. Halbjahr	33 Proz.
b) im 2. Halbjahr	40 "

Gelernte Arbeiterinnen,

die nachweislich mindestens 1 Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren:

a) im 1. Jahr in dieser Gruppe	47,5 Proz.
b) im 2. Jahr in dieser Gruppe	52,5 "
c) nach dem 2. Jahr in dieser Gruppe	60,0 "

Arbeiterinnen, die mit Bronzieren beschäftigt werden, erhalten auf ihren tarifmäßigen Lohn einen Aufschlag von 10 Proz.